

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften sowie zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung

Stand: 05.06.2018

Vorbemerkung:

Die erst wenige Jahre zurückliegende Überarbeitung des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) ist das Ergebnis eines mehr als zweijährigen und aufwendigen Diskussionsprozesses („AG Jagd und Naturschutz“), an dem alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen (u.a. Jagd- und Eigentümerverbände, Tier- und Naturschutzverbände) vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beteiligt worden waren. Der zuständige Fachbereich hat hier einen sehr gründlichen Arbeitsmodus für alle Beteiligten geboten.

Das seinerzeit erklärte Ziel, das Jagdrecht an den Zielen der Nachhaltigkeit auszurichten („Ökologisches Jagdgesetz“) und der gestiegenen Bedeutung des Tierschutzes in der Gesellschaft aufgrund der Staatszielbestimmung im Grundgesetz besser gerecht zu werden, wurde teilweise erreicht. So wurde die Liste der jagdbaren Arten von etwa 100 Arten auf 27 Arten reduziert oder die Verwendung von Totschlagfallen untersagt.

Während diese Regelungen zum Schutz von Tier und Natur von den Tier- und Naturschutzverbänden sowie verbandsökologisch ausgerichteten Jägern einhellig begrüßt wurden, wurden diese vom Landesjagdverband von Beginn an vehement abgelehnt und als „ideologische“ Einschränkungen ihrer Privilegien bewertet.

Der nun vorliegende Entwurf wurde im Gegensatz zur letzten Jagdrechtsnovelle weitgehend ohne vorherige Beteiligung der Tier- und Naturschutzverbände erstellt und entspricht inhaltlich erkennbar den Forderungen des Landesjagdverbandes.

Damit verbunden ist, dass wesentliche für den Tier- und Naturschutz erzielte Verbesserungen im Jagdrecht wieder aufgehoben werden sollen. Gleichzeitig sollen die Befugnisse der Jägerschaft hinsichtlich ihrer Eingriffe in Natur- und Landschaft deutlich erweitert werden, beispielsweise durch den Wegfall der Genehmigungspflicht für die Baujagd oder dem Aussetzen von Tieren; auch das im Rahmen der letzten Novelle aufgelöste Monopol des Landesjagdverbandes als einzig anerkannte Jagdvereinigung soll wieder hergestellt werden, so dass der kritische landespolitische Einfluss kleinerer (insbesondere ökologisch ausgerichteter) Jagdvereine damit zukünftig wohl weitgehend entfällt.

Mit dem Entwurf wird der Leitgedanke eines ökologisch ausgerichteten Jagdrechtes unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes, für das NRW bundesweit vielfach gelobt wurde, faktisch aufgegeben.

Statt einer in die Zukunft gerichteten Ausrichtung des Jagdgesetzes, welches auf aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen und tierschutzethischen Grundsätzen beruht, soll nun ein

überwunden geglaubtes, stark traditionell geprägtes Nutzungsrecht zu Gunsten einer privilegierten Freizeitjagd in den Vordergrund gestellt werden. Zu nennen sind u.a.

- die Ausweitung der Liste der jagdbaren Tierarten auf Arten, für deren Tötung keine Notwendigkeit besteht
- verlängerte Jagdzeiten bei vielen Arten, ohne Darlegung wildbiologischer Gründe
- der Wegfall des Nachweises einer ausreichenden Schiessfertigkeit,
- die Wiedezulassung der Verwendung umwelttoxischer Bleimunition,
- die vereinfachte Entnahme von Greifvögeln aus der Natur,
- das vereinfachte Verfahren zum Aussetzen von Tieren oder
- die Wiedezulassung bestimmter tierschutzwidriger Jagd- und Ausbildungsmethoden.

Aus Sicht des Tierschutzverbände ist das Ausmaß der Verschlechterungen insbesondere für den Tierschutz mit der Zielsetzung der Landesverfassung (Artikel 7 Abs. 2 Landesverfassung), in der natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere unter dem besonderen Schutz des Landes gestellt werden, unvereinbar.

Zudem kollidieren die Änderungsvorschläge auch mit Art 20a GG, der zwar nicht die Ziele einer dem Gemeinwohl verpflichtenden Jagd und Hege in Frage stellen kann, wohl aber Einfluss auf die Art und Weise der Jagdausübung hat. Bei der Jagdausübung (also dem „Wie“ der Jagd) kommt es insbesondere auf das Gebot der größtmöglichen Schmerz- und Leidensvermeidung an. Gegen dieses Verbot wird beispielsweise verstoßen, wenn Jäger nicht über ausreichende Schießfertigkeit verfügen oder die Jagd auf den Fuchs im Naturbau wieder zugelassen wird. In all diesen Fällen kann nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass die Jagd als der denkbar schonendsten Art der Naturnutzung gesprochen werden kann.

Da insbesondere Tierschutzbelange im vorliegenden Entwurf zur Disposition stehen, ist es bedauerlich und unverständlich, dass bis heute keine fachliche Einbindung der Tierschutzverbände in den Diskussionsprozess stattgefunden hat. Dies gilt umso mehr, als dass es eine fachliche Arbeitsgruppe zum Vorgängergesetz gab (s.o.).

Die Tierschutzverbände lehnen den vorgelegten Entwurf ab. Die Tierschutzverbände hoffen, dass u.a. diese Stellungnahme dazu beitragen kann, dass die Landesregierung ihre Vorschläge, die gerade zu Lasten des Tierschutzes gehen, noch einmal kritisch-fachlich prüft. Die Tierschutzverbände werden ihre Möglichkeiten nutzen, um Politik und Zivilgesellschaft über die tierschutzfachliche Position zum Gesetzesentwurf zu informieren.

Dies vorangestellt, nehmen wir zu einzelnen Aspekten der geplanten inhaltlichen Änderungen wie folgt Stellung:

Ausgewogene Interessenabwägung? (vgl. Vorblatt des Entwurfes)

Im Entwurf wird einleitend darauf hingewiesen, dass zur Vorbereitung des Gesetzes unter anderem ein Dialog im Landesjagdbeirat des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz stattfand und so „eine ausgewogene Interessenabwägung zwischen widerstreitenden Belangen“, somit auch des Tierschutzes, ermöglicht wurde.

Diese Aussage ist so nicht zutreffend und wird von den Tierschutzverbänden zurückgewiesen. In den fachlichen Diskussionsprozess bzw. den fachlichen Arbeitsprozess waren die Tierschutzverbände – wie bereits oben ausgeführt und entgegen der bislang praktizierten Arbeitsmethoden des MULNV NRW - nicht einbezogen.

Es ist zwar richtig, dass im Rahmen der Sitzung des Landesjagdbeirates am 8. Dezember 2017 die Mitglieder über die geplanten Änderungen in Kenntnis gesetzt wurden. Die Mitglieder erhielten jedoch vor der Sitzung vom zuständigen Ministerium, wie sonst üblich, keinerlei schriftliche Informationen, um sich auf diesen Tagesordnungspunkt entsprechend fachlich vorzubereiten. Auch die Änderungsvorschläge wurden den Mitgliedern in der Sitzung allein mündlich vorgestellt, eine Kopie der dort verwendeten Präsentation der geplanten Novelle oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen wurden selbst auf Nachfrage der Vertreterin der anerkannten Tierschutzverbände den Mitgliedern im Nachgang der Sitzung nicht ausgehändigt. Das erst über drei Monate später veröffentlichte Protokoll der Sitzung (14. März 2018) enthielt ebenfalls keinerlei Informationen oder weitere Hinweise zu den vorgetragenen Inhalten der Jagdrechtsnovelle, sondern weist inhaltlich nur darauf hin, dass das Thema diskutiert wurde. Selbst im Rahmen der Sitzung des Landestierschutzbeirates blieben die mehrfachen Nachfragen der Tierschutzvertreter zur geplanten Jagdrechtsnovelle von Seiten des Ministeriums unbeantwortet, obwohl dieses Thema rechtzeitig auf die Tagesordnung des Beirates gesetzt wurde.

Streichung der „Ziele des Gesetzes“; Ablösung des „vernünftigen Grundes“ iS des Tierschutzgesetzes durch den Begriff der Weidgerechtigkeit (vgl. Änderung Nr. 3)

Der Vorschlag, den bisherigen § 1 aufzuheben, der bislang die „Ziele des Gesetzes“ konkretisiert, und stattdessen auf die Regelungen des Bundesjagdgesetzes zu verweisen, ist zu bedauern. Dadurch ist es für die Öffentlichkeit kaum mehr nachvollziehbar, welche konkreten Ziele der Gesetzgeber im Jagdrecht verfolgt und auf welchen fachlichen Grundlage Tierarten in das Jagdrecht aufgenommen werden.

Die Tierschutzverbände halten es überdies für problematisch, dass der im Tierschutzgesetz verankerte Begriff des „vernünftigen Grundes“ nun allein an dem im Jagdrecht tradiert verwendeten Begriff der Weidgerechtigkeit in § 1 Absatz 3 Bundesjagdgesetz ausgerichtet werden soll. In der Begründung heißt es dabei: „Wenn der Jagdausübungsberechtigte bei der Erlegung von Wild die Vorschriften des Jagdrechts und die Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit einhält, liegt ein vernünftiger Grund für das Töten des Wirbeltiers nach § 17 Tierschutzgesetz vor. Eines weiteren vernünftigen Grundes – wie in Absatz 2 aufgeführt - bedarf es nicht.“

Überzeugen kann diese Darstellung bereits deshalb nicht, da der Inhalt der so genannten Weidgerechtigkeit in der Geschichte fortlaufende Änderungen erfahren hat. Feudale Hetzjagden auf Wild, Massentötungen von zu diesem Zweck gehalten Tieren, die Anwendung von Vogelleim, Schlingen und Tellereisen sind heute abzulehnen und gesetzlich verboten. Dennoch wurden sie in früheren Zeiten durchaus als weidgerecht bezeichnet.

Aus Sicht der Verbände wäre es nicht zuletzt im Sinne der Glaubwürdigkeit der Jäger, den Begriff „Weidgerechtigkeit“ durch konkrete Leitsätze für tierschutzgerechtes Töten zu ersetzen. Dem häufig dem Tierschutz zuwiderlaufenden „sportlichen“ Charakter der Jagd könnte damit begegnet werden. Immer noch als weidgerecht gilt es, dem Tier eine Fluchtmöglichkeit einzuräumen. Bestimmte Kreise der Jägerschaft lehnen daher den Schrotschuss auf sich nicht-bewegendes Niederwild als nicht weidgerecht ab, obwohl bekannt ist, dass die Treffsicherheit und damit die tödliche Schusswirkung beim Schrotschuss auf flüchtendes Wild deutlich niedriger ist als bei nicht-bewegendem Wild. Unnötiges Tierleid wird damit billigend in Kauf genommen. Deshalb wären klare Vorgaben von Seiten des Gesetzgebers sinnvoller, wie ein tierschutzgerechtes Töten in der Praxis gestaltet werden muss, als sich auf einen weit interpretierbaren, historisch belasteten unbestimmten Rechtsbegriff zu beschränken.

Zum Verhältnis der Begriffe „Weidgerechtigkeit“ und „vernünftigen Grund“ im Sinne des § 1 Satz 2, § 17 Nr. 1 TierSchG wird auf die Stellungnahme von Dr. Christoph Maisack, Richter am Amtsgericht, abgeordnet zur hessischen Landesbeauftragten für Tierschutzangelegenheiten des MMUKLV vom 04.06.2018 – **als Anlage anbei** – Bezug genommen.

Anmerkungen zur Liste der jagdbaren Tierarten (vgl. Änderung Nr. 5)

Der vorliegende Entwurf weitet die Liste der jagdbaren Tierarten für NRW (wieder) erheblich aus, indem er sich eng an die Liste des § 2 BfjG anlehnt. Viele im BfjG gelistete Arten lassen sich allenfalls historisch begründen, spiegeln jedoch nicht dem wildbiologischen Kenntnisstand wieder. Daher erscheint auch der vorliegende Tierartenkatalog im Entwurf vielfach als willkürlich.

Es darf auch bezweifelt werden, dass die nun geplante Aufnahme von Wildkatze, Baummarder, Fischotter und Mauswiesel in das Jagdrecht (ohne Jagdzeiten) einen Mehrwert für diese Tierarten darstellt, da bspw. die Möglichkeiten einer optimierten Lebensraumgestaltung für diesen Arten durch den Jäger nicht erkennbar sind.

Wildbiologisch absurd erscheint die Wiederaufnahme der jagdlichen Verfolgung von Lachmöwe und Blässhuhn. Diese Vogelarten sind weder eine ökologische Bedrohung, noch werden getötete Tiere dieser Arten für den Menschen irgendwie sinnvoll verwertet. Eine fachliche Begründung zur Notwendigkeit der Tötung dieser Arten in der Gesetzesbegründung fehlt.

Bereits 1991, also 11 Jahre vor der Implementierung des Tierschutzes als Staatsziel im GG, bewerteten die Sachverständigen des so genannten Schädlingsgutachtens des BMELV, dass die Tötung von Tierarten, die keine oder nur geringe Schäden anrichten, „im Licht des geschärften Tierschutzbewusstseins unserer Tage unverhältnismäßig“ sein dürfte.“¹.

¹ Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1991): „Müssen wir Tiere gleich töten? Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung“. Angewandte Wissenschaft, Heft 404

Aus Sicht der Verbände sollte die Landesregierung deshalb klare Vorgaben machen, unter welchen wildbiologischen und ethisch nachvollziehbaren Gründen Tiere jagdlich verfolgt werden dürfen, um nicht den Anschein zu erwecken, Tierarten nur deshalb zu als jagdbare Art zu listen, wenn dies jagdrechtlich möglich erscheint.

Aus Sicht der Tierschutzverbände sollten Tierarten nicht dem Jagdrecht unterliegen, wenn...

- sie bereits ausgestorben sind oder nicht in NRW vorkommen
- für deren Bejagung keine Notwendigkeit besteht (keine Nutzung, kein Nachweis ökologischer oder gemeinwirtschaftlicher Schäden)
- diese selten vorkommen oder bedroht sind bzw. eine Bestandsgefährdung nicht ausgeschlossen ist (Rote Liste, FFH-RL Anh IV, EU-Vogelschutzrichtlinie)
- eine Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten besteht
- diese sich nur zeitweise, bspw. zur Brutzeit in Deutschland aufhalten
- die Jagdart erhebliches Tierleid bedingt (z.B. Vogeljagd mit Schrot)
- die Jagd nicht nachhaltig gestaltet werden kann
- diese nur deshalb bejagt werden, weil sie in eine vermeintliche Nahrungskonkurrenz mit dem Jagenden treten (z.B. Steinmarder, Fuchs oder andere heimische Beutegreifer)

Anmerkungen zum Nachweis der Schießfertigkeit (Änderung Nr. 7)

Bislang ist für die Teilnahme an Bewegungsjagden von der Jagdleitung ein Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit zu verlangen. Diese Regelung ist aus Sicht der Verbände unabdingbar, da gerade die Bewegungsjagd eine hohe Schießfertigkeit der Jäger zwingend voraussetzt. Gerade das rasche und fachgerechte Töten schmerz- und leidensempfindlicher Wirbeltiere sollte im Jagdrecht ein hohes Gut darstellen.

Der vorliegende Entwurf sieht nun eine Abschaffung des Nachweises der Schießfertigkeit bei Bewegungsjagden vor, so dass allein der Nachweis, dass man an Schießübungen teilgenommen hat, ausreichen soll. Im Entwurf wird auf die Eigenverantwortung der Jagdtausübenden abgestellt, so dass bei nicht ausreichender Schießfertigkeit von der Teilnahme an Bewegungsjagden abgesehen wird. Die damit verbundene Zuversicht, dass der Jagdtausübende stets selbstkritisch und objektiv seine Schießleistung einschätzt und im Zweifelsfall völlig freiwillig auf eine Jagd verzichtet, kann nicht überzeugen. Auch dem Jagdleiter wird mit dieser Regelung ein wichtiges Instrumentarium genommen. Bereits Schraml² (1997, S. 259) wies auf folgendes Problem hin: „Wenn der Jagdleiter sich aber auf die Eingeladenen angewiesen sieht, so wird zum einen deren Wünschen sehr weitgehend nachkommen, zum anderen aber auch an Sanktionspotenzial einbüßen. Die Androhung eines Ausschlusses von der Jagd verliert ihre Schrecken.“

Die Tierschutzverbände fordern daher, dass der Nachweis der Schießfertigkeit – zumindest bei den sehr anspruchsvollen Bewegungsjagden – erhalten bleibt.

² Schraml, U. (1997): Die Normen der Jäger. Fachverband Forst. Schriftenreihe , Band 8. Riwa-Verlag

Anmerkungen zur Verwendung bleihaltiger Munition (vgl. Änderung Nummer 8 § 19 (Nr. 3))

Das Verbot, bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden, soll nach vorliegendem Entwurf deutlich eingeschränkt werden. Auch sollen bei rechtswidrigen Einsatz bleihaltiger Munition keine Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die Tierschutzverbände lehnen die damit verbundene weitere Verzögerung der Verwendung bleifreier Munition ab.

Erfahrungen mit bleifreier Munition gibt es bereits aus vielen Ländern, die Jagd ist damit ist zeitgemäß und vielfach erprobt. Auch andere Bundesländer, wie bspw. Schleswig-Holstein, sind weitgehend auf bleifreie Munition bei der Jagd umgestiegen, ohne dass es zu nennenswerten Problemen kam. Auch stößt die Verwendung bleifreier Konstruktionen in den Bundesforsten auf eine hohe Akzeptanz.

Richtig ist zwar, dass die neuen Geschosse eine andere Ballistik haben. Jedoch hatte jeder Jäger in NRW genügend Zeit gehabt, sich umzustellen und die bleifreie Munition zu erproben.

Seit Mitte der 90er Jahre ist bekannt, dass Bleivergiftungen die bedeutendste Todesursache bei Seeadlern darstellen. Auch andere Greifvögel, die entweder jagdbares Wild erbeuten oder Aas fressen, wie Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe und Wanderfalke sind von Bleivergiftungen betroffen.

Aber auch der Verbraucher wird durch die Verwendung bleihaltiger Munition gesundheitlich gefährdet. So gehört Wildfleisch zu den am höchsten belasteten Lebensmitteln, wobei eine wesentliche Ursache die in der Jagd verwendete Bleimunition darstellt (BFR, 2010).

Blei ist bereits in kleinen Mengen schädlich. Blei schädigt das zentrale und das periphere Nervensystem, beeinträchtigt die Blutbildung und führt zu Magen-Darm-Beschwerden und Nierenschäden und gilt als krebserregend. Bleiverbindungen sind bis auf Ausnahmen als fortpflanzungsgefährdend (frucht-schädigend und Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit) eingestuft.

Anmerkungen zur Wiedereinführung der Baujagd auf Füchse im Naturbau (vgl. Änderung Nr. 8 § 19 (Nr.8))

Das bisher gültige ökologische Jagdgesetz, verbietet die Jagd auf Fuchs und Dachs im Natur- und Kunstbau.

Jedoch hat die neue Landesregierung die Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau seit Oktober letzten Jahres flächendeckend wieder zugelassen. Denn das Gesetz lässt Ausnahmen zu, sofern die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) für den jeweiligen Landkreis mittels einer Gebietskulisse eine begründete Ausnahmegenehmigung ausstellt. Begründet wurde diese Entscheidung mit der schlechten Bestandssituation des so genannten Niederwildes. Allerdings liegen die eigentlichen Ursachen in der schlechten Bestandssituation von Kaninchen, Feldhase und Fasan bekanntermaßen nicht an den

Prädatoren, sondern insbesondere durch Lebensraumverlust und intensive Landbewirtschaftung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Baujagd auf den Fuchs generell wieder zuzulassen, da „keine Tierschutzbelange“ entgegenstünden. Dieser Einschätzung muss klar widersprochen werden.

Die Baujagd stellt eine besonders perfide Form der Nachstellung dar, weil Wildtiere in ihrem sonst sicheren Rückzugsort, nahezu ohne Fluchtchance und bei vorheriger, oft langer Stress- und Todesangstsituation mit Verletzungen, getötet werden. Hierbei werden Haustiere auf wilde Tiere gehetzt und auch selber in die Gefahr gebracht, verletzt oder getötet zu werden. Damit kollidiert die Baujagd mit dem tierschutzrechtlichen Verbot des Hetzens auf ein anderes Tier (vgl. § 3 Nr.8 TierSchG).

Die Vielzahl an Varianten des Jagdverlaufs und ihre Unvorhersehbarkeit bilden gerade besondere Merkmale der Baujagd. Was unter der Erde geschieht, kann weder im Voraus geplant werden, noch besteht die Möglichkeit, allfällige Abweichungen vom beabsichtigten Jagdverlauf zu beobachten, zu kontrollieren oder gar zu korrigieren. Die Unkalkulierbarkeit der Geschehnisse ist gerade beim Naturbau gegeben, da dessen genaue Konstruktion unbekannt ist.

Aus Sicht der Verbände sollte daher an der bestehenden Regelung festgehalten werden.

Anmerkungen zur Wiedereinführung des Krähen- und Taubenkarussells (vgl. Änderungen Nr. 8 § 19 (Nr.10))

Das Verbot, die Lockjagd auf Rabenkrähen und Tauben außerhalb der Einzeljagd (jagdliches Zusammenwirken von bis zu vier Personen) auszuüben, wurde seinerzeit eingeführt, um dem so genannten „Crow-Busting“ entgegenzuwirken. Dieses Verbot soll nun entfallen, da die Lockjagd auf Rabenvögel weidmännisch und damit zulässig sei. Die Problematik des Crowbusting wird einzig darin gesehen, dass möglicherweise das Streckelegen nicht weidmännisch vollzogen wird, jedoch mögliche Verstöße rechtlich geahndet werden könnten.

Das Crow-busting ist aber weit mehr als ein Verstoß gegen unweidmännisches Streckelegen geschossener Rabenvögel. Diese Unsitte, gleichsam in paramilitärischer Manier und waffenmäßig hochgerüstet bestimmte Vogelarten im Rahmen eines gesellschaftlichen Events den „Krieg“ zu erklären, hat mit einer seriösen Jagdausübung nichts gemein. Von dieser Jagdform, bei der das Tier quasi zum „Flintenfutter“ wird, sollte sich auch die neue Landesregierung eindeutig distanzieren.

Abgesehen davon ist die Gefahr groß, dass bei solchen Jagdevents auf Rabenvögel besonders geschützte Arten wie Saatkrähen und Dohlen ("Vogel des Jahres 2012") umkommen, denn Rabenvögel fliegen vor allem im Winterhalbjahr in gemischten Schwärmen.

Ausbildung von Jagdhunden an der lebenden Ente (Änderung Nr. 12)

Die Wiedermalassung der Ausbildungsmethode für Jagdhunde an der lebenden Ente mittels Papiermanschette wird von den Tierschutzverbänden abgelehnt, da davon auszugehen ist, dass die (zeitlich) eingeschränkte Fluchtmöglichkeit für die Tiere mit Angstzuständen und Stress verbunden ist. Unabhängig von der Frage, wie erheblich dieses Leiden für die Tiere bewertet wird, ist die Verwendung der Papiermanschette angesichts tierschutzkonformerer Alternativen (Ausbildung von Jagdhunden im laufenden Betrieb oder unter Verwendung voll flugfähiger Tiere) sehr kritisch zu hinterfragen. Bestärkt wird diese Position durch verschiedene, auch oberinstanzliche Gerichtsurteile, wonach die Arbeit hinter der vorübergehend flugunfähig präparierten Ente grundsätzlich gegen das Tierschutzgesetz und gegen die Grundsätze einer waidgerechten Jagd verstoßen.

Anlage: Stellungnahme Dr. Christoph Maisack, Richter am Amtsgericht, abgeordnet zur hessischen Landesbeauftragten für Tierschutzangelegenheiten im Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)